

Professor Junters 70 Jahre alt.



Prof. Dugo Junter, der am 3. Februar 1859 in Rheidt geboren wurde, studierte an den Technischen Hochschulen in Berlin, Karlsruhe und Aachen, wo er 1883 sein Regierungsbauführerexamen bestand.

Der sächsische Ministerpräsident an den zurückgetretenen Volksbildungsminister.

Der zurückgetretene Volksbildungsminister Dr. Kaiser hat anlässlich seines Rücktritts vom Ministerpräsidenten ein sehr ehrenvolles Schreiben erhalten.

Prinzessin Marie Reuß f.

Wella. Western entließ am Schloß Meßersdorf in der Oberlausitz Prinzessin Marie Reuß, die Gemahlin des 1904 verstorbenen Prinzen Heinrich IX. Reuß J. U.

40 000 Mark Belohnung für Aufdeckung des Banteindrucks bei der Disconto-Gesellschaft.

Berlin. Zu dem Einbruch in die Depostenkasse bei der Disconto-Gesellschaft erhielt eine hiesige Korrespondenz, dass nunmehr die Milanc-Versicherung eine Belohnung von 40 000 Mark für die Ermittlung der Täter ausgesetzt hat.

Das Arbeitsschutzgesetz.

Berlin. Der jetzt dem Reichstag nach der Genehmigung durch den Reichsrat angelegene Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes umfasst in seinen Hauptabschnitten 75 Paragraphen.

Der erste Abschnitt behandelt die allgemeinen Vorschriften, der zweite die Betriebsregeln, der dritte die Arbeitszeit, der vierte die Sonntagsruhe, der fünfte den Lebensschutz, der sechste die Durchführung des Gesetzes und der siebente Ausführungs- und Ueberleitungsbestimmungen.

Am umfangreichsten ist der Abschnitt über die Arbeitszeit. Grundsätzlich darf danach die Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers acht Stunden täglich nicht übersteigen.

In der Begründung wird hierzu ausgeführt, daß von dem Grundgedanken ausgegangen wurde, daß bei der Neuordnung der Arbeitszeit den Bedürfnissen des deutschen Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen ist.

Der Entwurf kommt den berechtigten Bedürfnissen der Wirtschaft weit entgegen, schließt aber zugleich die Arbeitnehmer vor einer zu weitgehenden Ausnutzung ihrer Arbeitskraft und sichert den mit der Einführung des Achtstundentages erreichbaren Kulturfortschritt innerhalb der möglichen Grenzen.

Bleibt ein dringender Bedarf nach Mehrarbeit, so ist diese bis zu zwei Stunden werktäglich, jedoch höchstens bis zu 60 Stunden jährlich zulässig.

über 18 Jahre dürfen nicht zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden.

Ausführlich behandelt werden Mutter- und Kinderbeschäftigung. Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Ueber 12 Jahre nur mit Ausnahmen von Waren und anderen Vorkäufen oder nur in Familienbetrieben.

Die Verwendung von Kindern unter 8 Jahren darf nur zugelassen werden, wenn ein wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis vorliegt.

Das Nachtarbeitsverbot wird für die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens aufrecht erhalten. Beginn und Ende der Betriebsruhe können durch das Landesarbeits-Schutzamt um höchstens eine Stunde hinausgeschoben werden.

In dem Abschnitt über die Sonntagsruhe werden die geltenden Bestimmungen mit ihren zahlreichen Ausnahmen aufrecht erhalten. Offene Verkaufsstellen dürfen an Werktagen nur von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und am 24. Dezember nur bis 5 Uhr nachmittags für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes soll Arbeitsschutzämtern und Landesarbeitschutzämtern obliegen. Die Vorschriften des Gesetzes können im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, die die Landesicherheit gefährden, durch Verordnung der Reichsregierung für das ganze Reichsgebiet oder für Teile vorübergehend außer Kraft gesetzt werden.

Der deutsche Industrie- und Handelstag zu den wirtschaftlichen Tagesfragen.

Berlin. Der Deutsche Industrie- und Handelstag veröffentlichte gestern einen Bericht über seine am 30. Jan. unter dem Vorsitz von Franz von Mendelssohn abgehaltene Hauptversammlung, in der, wie bereits gestern kurz berichtet, als erster Redner Reichsminister a. D. Engelke Dr. Dernburg in umfassenden Darlegungen die Reparationsfragen behandelte.

In der gestern erwähnten Entschließung heißt es weiter: Entgegen dem Geist und Wortlaut des Dawesplans müßte man die Reparationslast auf wirtschaftlichen Uebelständen und ausländischen Krediten begreifen, wofür u. a. der Umstand verantwortlich zu machen sei, daß im Gegensatz zu den Programmlinien der Weltwirtschaftskonferenz der Aufnahme deutscher Arbeitszeugnisse auf dem Weltmarkt in steigendem Maße Hemmnisse entgegenzusetzen sind.

Die Versorgung mit in- und ausländischem Fremdkapital stehe unter Vorausbelastung eines gegenüber anderen Ländern fast aus Doppelt gesteigerten Risikofaktor, der wesentlich durch die zusätzlichen Kreditbedürfnisse der Reparationslast bedingt sei.

Die Resolution verweist dann darauf, daß der Zuschußbedarf der öffentlichen Verwaltungen bereits von 1925/26 auf 1928/29 um rund 28 Prozent gestiegen sei und nach dem eben vorgelegten Budgetvoranschlag noch weiter zu steigen drohe und verlangt, daß dieser Entwicklung Einhalt geboten und eine endgültige Vereinigung des damit in Verbindung stehenden Fragenkomplexes erzielt wird.

Die in Aussicht genommenen Änderungen der Reichshaushaltsordnung werden begrüßt. Können aber nach Ansicht der Entschließung nicht genügen. Vor allem müßte die Pflicht der Einschränkung der öffentlichen Haushalte höher gestellt werden als die der Schaffung neuer, aber nicht unerlässlich notwendiger Einrichtungen.

Die Entschließung erklärt dann, daß bei Beachtung dieser Erfordernisse es möglich gewesen wäre, zu erreichen, daß der neue Reichshaushaltsplan in Einnahmen- und Ausgaben balanzieren. Daß das Reich, um den Ausgleich des Etats zu erleichtern, sich einen Anteil an Ueberwälzungssteuern vorweg abtritt, wird als durch die besondere Lage gerechtfertigt bezeichnet.

Belehrung Dr. Demuth, Syndikus der Industrie- und Handelskammer Berlin, gab sodann, gestützt auf die Einträge einer amerikanischen Studienreise, ein Bild über Lage und Aussichten des deutschen Außenhandels.

Endlich sprach der Präsident der Industrie- und Handelskammer Breslau Dr. Grund über das Steuervereinfachungsgesetz, das hinsichtlich der Besteuerung begrüßt wurde, während jedoch in zahlreichen wesentlichen Punkten schwerwiegende Änderungen als unerlässlich zu erachten seien.

Die Lehre von Sonnenburg.

Wenn auch das nunmehr vorliegende Urteil des Sonnenburger Prozesses mit seinen zahlreichen Freiurteilen und den an und für sich geringfügigen Strafen in seiner Weise die Ausmaße dieses Prozesses rechtfertigt, so sind doch die Begleiterscheinungen, die um die Hauptanklage herumspielten, bedeutungsvoll genug, um die Beachtung zu begründen, die man ihm überall in Deutschland entgegen bringen sollte.

Straßenbahnunfall im Osten Berlins.

Berlin. In der Warschauerstraße im Osten der Stadt fuhr heute früh gegen 7 Uhr ein Straßenbahnzug, bestehend aus Triebwagen und 2 Anhänger, auf einen haltenden Zug, der ebenfalls 3 Wagen umfaßte, von hinten auf.

Bisher für fünf Millionen Falschwechsel festgestellt.

Wie die 'Voss. Ztg.' erfährt, haben die Ermittlungen des Untersuchungsrichters beim Landgericht i. Berlin zur Feststellung der Wechsel Fälshungen des in Kontur geratenen Bankhauses G. Schwaberg & Co. nunmehr zu dem Ergebnis geführt, daß Falschwechsel im Höhe von annähernd 5 Millionen RM. durch die betrügerischen Inhaber Dr. Lewin und Kappoport in den Verkehr gebracht worden sind.

Urteil im Bremer Hochstapler-Prozess.

Bremen. Im Strafprozeß gegen den wegen Betruges angeklagten Guido Behrens verurteilte der Vorsitzende folgendes Urteil: Der Angeklagte wird wegen fortgesetzten Betruges in 3 Fällen zu einer Gesamtkraft von 5 Jahren Gefängnis, zu einer Geldstrafe von 6000 RM., evtl. weiteren 6 Monaten Gefängnis, zu 5 Jahren Güterverlust und Tragung der Kosten verurteilt.